



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Novita Seniorenzentrum  
Hohenwart GmbH  
Goethestr. 18  
86558 Hohenwart

## Soziales

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-paf.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de)  
E-Post: [poststelle@landratsamt-paf.epost.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.epost.de)  
De-mail: [poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de)  
Internet: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

**Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)

Pfaffenhofen a.d. Ilm,

20/8

18.12.2018

### **Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) Prüfbericht gemäß PleWoqG nach erfolgter Anhörung gemäß Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);**

**Träger der Einrichtung:** Novita Seniorenzentrum Hohenwart GmbH, Goethestr. 18,  
86558 Hohenwart

[www.seniorenzentrum.by](http://www.seniorenzentrum.by)

**Geprüfte Einrichtung:** Novita Seniorenzentrum Hohenwart GmbH, Goethestr. 18,  
86558 Hohenwart

In der Einrichtung wurde am 15.10.2018 von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Seitens der FQA waren an der Prüfung eine Verwaltungskraft, eine Ärztin und eine Pflegefachkraft beteiligt.

Seitens der Einrichtung war an der Prüfung die Einrichtungs-/Pflegedienstleitung beteiligt

### **Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:**

Wohnqualität

Soziale Betreuung

**Bankverbindung:**  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

**Öffnungs- und Servicezeiten:**  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,  
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr\* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr\* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr\*  
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr\*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr\*  
\*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

**Dienstgebäude:**  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22  
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg  
Weitere Dienstgebäude: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

Verpflegung  
Freiheit einschränkende Maßnahmen  
Pflege und Dokumentation  
Qualitätsmanagement  
Arzneimittel  
Hygiene  
Personal

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

## **I. Daten zur Einrichtung:**

### Einrichtungsart

Stationäre Pflegeeinrichtung

Stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtung für alte Menschen

Angebote Plätze:	60
davon Beschützte Plätze:	0
davon Plätze für Rüstige:	0
Belegte Plätze:	57
Einzelzimmerquote:	80 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	50,96 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	0

## **II. Informationen zur Einrichtung**

### II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

- Der pflegerische Zustand der besuchten Bewohner war nicht zu beanstanden.
- In der Einrichtung kommen keine Freiheit einschränkende Maßnahmen zur Anwendung.
- Die befragten Bewohner und auch die Bewohnervertretung äußerten sich positiv über die Einrichtung.

- Ein wertschätzender Umgang seitens der Mitarbeiter konnte beobachtet werden. In der Einrichtung herrschte eine positive und angenehme Atmosphäre.
- An jedem ersten Montag im Monat bietet die Palliativfachkraft eine feste Sprechstunde für Bewohner und deren Angehörige an. Themen wie Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung können individuell besprochen werden.
- Ein „Kontrollbogen zur Pflegevisite“ wurde als NOVITA-interner Qualitätsstandard geschaffen und ermöglicht z.B. eine Evaluierung der Einarbeitungsprozesse.
- Ein psychiatrischer Facharzt kommt regelmäßig zur Betreuung der Bewohner ins Haus.

## II. 2 Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

- Die Empfehlung aus 2017 zur Thematik des BTM-Management wurde umgesetzt: es werden bewohnerbezogene Hefte statt eines wohnbereichsumfassenden Buches genutzt.

## II. 3. Qualitätsempfehlungen

[Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.]

- Bei erkennbarer Reduzierung der Selbstständigkeit eines Bewohners und gleichzeitiger Zunahme des pflegerischen Unterstützungsbedarfes sollten frühzeitige Nachbegutachtungen durch den MDK angestrebt werden, um den steigenden Bedarfen – auch personell - gerecht zu werden.
- Bei bekannter Problematik einer fehlenden Verfügbarkeit von Physiotherapeuten sollte ein regelmäßiges Bewegungsangebot z.B. im Sinne einer „Seniorengymnastik“ implementiert werden. Dies könnte - so wie im LMB (Lübecker Modell Bewegungswelten) zweimal in der Woche für 60 Minuten angeboten werden. Hierbei wird neben einer Förderung der Beweglichkeit, Balance sowie dem Erhalt noch bestehender Mobilität auch eine positive Auswirkung auf die psycho-vegetative und kognitive Achse erzielt. Gegebenenfalls lässt sich ein entsprechendes Angebot auch über eine Öffnung für externe Besucher/Senioren fördern.

- Bei der Lagerverwaltung von Desinfektionsmitteln sollte das Prinzip „First In – First out“ durchgängig beachtet werden.
- Wir empfehlen zur Vermeidung einer großflächigen Kontamination die Verwendung von Spuckbeuteln anstelle der derzeit verwendeten Schalen.
- Das Pflegebad im Obergeschoss wird nur selten genutzt. Wir empfehlen hier die Erstellung und Einhaltung eines Spülplans.

### **III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)**

#### **Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt**

[Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.]

#### III.1. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität der Arzneimittel

III.1.1. Sachverhalt: a) In der Arzneimittelprüfung fehlten Kennzeichnungen hinsichtlich der Mindesthaltbarkeitsdaten. Dies sowohl bei Flüssigarzneimittel (Novalgin 500 mg/ml N2) sowie einer seitens der Apotheke präparierten, im Kühlschrank gelagerten Salbe.

b) In der Durchsicht fand sich ein Flüssigarzneimittel (Laktulose 100 ml) mit aufgeschraubtem Pumpkopf frei im Schrank gelagert. Während sich der Flaschenkörper im Karton befand ragte der Restsekret enthaltende Pumpkopf außerhalb ohne Schutz/Abdeckung in den Schrank.

c) Im Bereich der personenbezogenen verblisterten Medikamente erfolgt bei Medikationsänderung eine händische Stellung der Tabletten des Bewohners. Hierbei fand sich bei einigen Bewohnern auf einem kleinem - lediglich mit dem Namen versehenen Tablett - Tropfenbecher für die Tage Montag-Freitag befüllt mit Tabletten ohne Angaben zu Präparat, Dosis, Zeit der Vergabe. Auf Nachfrage wurde angegeben, dass man an Hand der Bewohnerkurven nachsehen könne um welche Tabletten es sich handele und wann sie gegeben werden sollten. Nachvollziehbar war dies nicht. In einem Fall waren in die Tropfentablets quer Papierschnipsel gelegt mit der Aufschrift „ Torem (bzw. ähnliches) fehlt“. Des Weiteren befanden sich diese für die Woche befüllten Tropfentablets frei im Schrank stehend ohne Abdeckung.

III.1.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

III.1.3. zu a) Flüssige Medikamente und Salben sollten korrekt mit Anbruchs- und Haltbarkeitsdatum nach Anbruch versehen werden.

zu b) Mit einem Pumpkopf/Applikationshilfe versehene Flüssigarzneimittel (Laktulose 100 ml) sollten kontaminationsfrei gelagert bzw. mit einer entsprechenden Abdeckung im Pumpkopfbereich versehen werden.

zu c) Medikamente zur Vergabe sollten eindeutig (Bewohner, Präparatname, Dosierung, Zeitpunkt der Vergabe, Art der Vergabe falls spez.) gekennzeichnet sowie hygienisch einwandfrei vorgehalten werden. Es empfiehlt sich hinsichtlich einer Prozessoptimierung bei kurzfristiger Medikationsänderung mit der beliefenden Apotheke bei bereits bestehender Verblisterung Rücksprache zu halten.

### III.2. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität der Pflege und Dokumentation

III.2.1. Sachverhalt: a) In den gesichteten Bewohnerakten der visitierten Bewohner waren wesentliche therapiepflichtige Erkrankungen im Diagnoseblatt der Pflegedokumentation nicht aufgeführt.

b) Im Bewohnerstammblatt einer Bewohnerin ist eine falsche Diagnose (Diabetes) hinterlegt worden; in die Risikoliste ist diese Diagnose zugleich eingepflegt worden.

III.2.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

III.2.3. zu a) Eine konsequente Ergänzung neuer Diagnosen nach z.B. nach Hospitalisierung sollte sichergestellt werden. Auch sollte inhaltlich eine Zuordnung zwischen Medikation und Diagnose möglich sein. Bsp.: - Berodual und Foster Inhalation bei COPD, - Lixiana bei AA bei VHF.

zu b) Es sollte durch die Pflegefachkräfte (vs. Bezugspflegefachkraft) sichergestellt werden, dass es bei der Übertragung von ärztlichen Diagnosen aus Arztbriefen in die PC-Dokumentation etc. weder zu entscheidenden Fehlern noch zu Missverständnissen kommt. Sämtliche Einträge sollten zeitnah reflektiert und auf logische Nachvollziehbarkeit geprüft werden. Gleichzeitig sollten die Risikolisten auf Richtigkeit geprüft und abgeglichen werden. Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass alle medizinischen Angaben, Diagnosen, Verordnungen etc. eines Bewohners stimmig auf allen relevanten Unterlagen hinterlegt sind.

### III.3. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität der Hygiene

- III.3.1. Sachverhalt: Ein motorisch eingeschränkter Bewohner mit harnableitendem System (Pufi) trägt tagsüber einen sogenannten Beinbeutel ( Fassungsvermögen 500ml); zur Nacht wird gewechselt auf einen Bettbeutel mit 2000ml Fassungsvermögen. Dieser Bettbeutel wird am Vormittag der Begehung im Bad am Duschsitz hängend aufgefunden. Der Ansteckstutzen ist offen und der Schlauch kommt kurz über dem Badezimmerboden zum Hängen. Eine Verschlusskappe ist weder für den Tag- noch für den Nachtbeutel vorhanden. Ein entsprechendes Desinfektionsmittel ist nicht griffbereit, so dass von regelmäßiger Vernachlässigung der Hygiene ausgegangen werden muss.
- III.3.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).
- III.3.3. Da der täglich zweimalige Beutelwechsel (Nacht-Tag-Nacht) auf expliziten Wunsch des Bewohners erfolgt (siehe Pflegeberatungsprotokoll), wird hier zur drohenden Infektionsgefahr aufgrund regelmäßiger Diskonnektion nicht Stellung genommen. Fachlich als grober Pflegefehler und als die Sicherheit des Bewohners gefährdend einzustufen ist jedoch die Aufbewahrung des Nachtbeutels im Bad durch das Pflegepersonal. Grundsätzlich sollten die Ansteckstutzen vor und nach jeglicher Manipulation desinfiziert werden. Verschlusskappen gehören standardmäßig zu jedem Ablaufsystem und sollten zwingend dafür eingesetzt und aufbewahrt werden. Insofern diese nicht verwendet werden, sollten die Beutel täglich frisch ausgetauscht werden, Desinfektionsmittel sollten in Reichweite dieses Arbeitsplatzes zur Verfügung stehen. Die Überprüfung der Basishygieneumsetzungen obliegt der Hygienefachkraft der Einrichtung – v.a. Pflegehelfern sollten hier zeitnah professionelle Anleitungen und Schulungen erhalten, u.U. in Kooperation mit dem jeweiligen Provider.

### III.4. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität der Hygiene

- III.4.1. Sachverhalt: Es fanden sich benutzte, nicht aufbereitete Hörgeräte in einer Box, ein nicht gekennzeichnetes und nicht aufbereitetes Blutzuckermessgerät, eine benutzte Nagelfeile zwischen aufbereiteten Scheren und nicht aufbereitete oder defekte Mundpflegesets in der Einrichtung.
- III.4.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).
- III.4.3. Die Mitarbeiter sollten hierzu nochmals geschult werden.

#### **IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist**

**Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt**

Am Tag der Begehung konnten in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt werden.

#### **V. Festgestellte erhebliche Mängel**

**Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt**

Am Tag der Begehung konnten in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

#### **VI. Veröffentlichung des Prüfberichts**

Sie haben zugestimmt, dass dieser Prüfbericht veröffentlicht wird. Daher kann der zuständigen Behörde binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfberichts seitens des Trägers eine Gegendarstellung in elektronischer Form übermittelt werden, die als gesondertes Dokument zeitgleich mit dem Prüfbericht veröffentlicht wird.

Die Gegendarstellung darf sich ausschließlich auf die von der zuständigen Behörde für den Tag der Überprüfung der Einrichtung getroffenen Feststellungen beziehen. In ihr kann beispielsweise dargestellt werden, inwieweit seitens der Einrichtung die im Prüfungszeitpunkt festgestellten Mängel mittlerweile abgestellt wurden.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

---